

Zu vnterst an ein Eck sol man allerley weiche Stauden/Bandzweig vnd Weiden setzen/welche die Feuchtigkeit des nehesten Bächlins möge zum besten habē. Das Hinderthor auff der Weisheit zu ewerm besondern Eingangs/welches man sonst das Vortertor oder Feldthor nennet/soll weiter nicht als mit zween Palcken vnd ein Capital / sampt vier oder fünff Zinnen/vnd einer starcken Thür versehen seyn. Denn dadurch könnt jr nicht allein in ewer Haus gehen/ sondern auch/ wenns euch von nöten dünckt/heimlich hinden außkommen/das ewer Gesind nichts darvon weiß/ auch durch diß Mittel des starcken Geruchs von des grossen Hofs/etlicher massen entlediget werden. Vñ zu solchem End hin/werdet jr auch ein sondern Ausgang auß ewerm Stall in dem Garten anrichten/nah bey der Kelter oder Trotten/ewer Vieh dadurch ein vnd außzulassen.

Jedoch/wil ich die hie oben angegebene weiß / zu bauwen / nit anders verstanden haben/als/das es alles nach eines jeden vermögen vnd einkommen sol gemacht werden: Vnd wie Cato sagt/ Das Haus suche nicht das Land/noch das Land das Haus / denn die grossen begriff kosten viel zu bauwen vnd zu erhalten/vnd die zu viel enge Gebäw / welche kleiner als das Einkommen seyn/werden an verlust vnd verwarlosung vieler Frucht schuldig.

Das dritte Capitel.

Vom Ampt vnd Gebür eines Hausvatters / oder des Grundherrn.

Nach dem man nun also das Gebäw geordnet vñ gericht hat/wollen wir / das auch ein solcher Hausvatter oder Grundherr da sey / der sich auff das Feldbawwerck versteh/darinn erfahren sey/vnd lust vnd lieb darzu hab:dann welcher des kein verstand hat / vnd desselbigen nicht viel geübt ist / oder leßt ihm andere ding mehr angelegen seyn / der muß von Noht wegen entweder sich mit ein Meyer behelffen/im alles vertrauen / vnd desselben gnade geleben: welcher dann zum offtermal wirt betriegen/vñ im seine Güter vnd Häuser in ein Abgang kosten lassen.

Demnach wünscht ich im/das er die Eigenschafften vnd Arten nicht allein der Leut/welche im zubrauchen/sondern auch seins Viehs vñ Bodens/wol wüste vnd erkennete:vñ jme kein Arbeit noch Werck so seltsam vnd schwer fürkame/das er nichts / entweder zur noht mit der Faust etwas thun vnd zugreifen/oder mit zeitlichem anordnen/angeben vnd rahen köndte/ seine Geschicklichkeit erweisen. Zum minsten/das er doch die weiß Feldbawmässig/von Sachen zu redē/dergleichen was ein jede Jarzeit erheische/vnd was die Gewonheiten vnd Gebrauch vermögen/wisse.

Dann gleich wie dieser/der die Gegend nicht sieht / darein er ein andern vorleuchten / vnd den Weg weisen wil/nimmer nicht einem recht zünden vñ leuchten wirt: Also auch ein Hausvatter/der die zeit vñ gelegenheit/die zu verrichtung eins dings in seim Gebiet gehöret/nach der ordnung/es außzurichten vnd zu vollbringen/weiß noch verstehet/ der wirt nimmermehr etwas recht befehlen können/vnd wirt also mit seiner verwirreten Weiß vnd Ordnung/die Arbeiter nur irr vnd verdrüsslich machen. So ist auch diß der gemeine brauch / das man der jenigen spottet / welche vngesamte Sachen wollen/vnd befehlen/welche man darnach/wann sie gemacht sind/widerumb auff ein neues zu machen muß anfangen/oder muß es so viel/als vnnütz / bleiben lassen.

Darumb schreibt der grosse Feldbawherr Cato / das diß Feld vbel daran seye/vnd hart gestrafft werde / dessen Herr nicht weiß anzugeben/zu lehren vnd zu befehlen/was zu thun ist/sondern sich ganz vnd gar auff seinen Meyer muß beruffen vnd verlassen.

Weiter geziemt sich auch/das der Grundherr oder Hausvatter seine Wohnung auff seim Erbgut habe/vnd vber alles das Regiment vñ die fürnemste Schlüssel behalte/auff das er/wann es im gefelt/offentlich oder heimlich auß vnd eingehen möge/sein Gesind also in stäter Sorg / vnd vnauff hörlichem Ernst zu behalten: deshalben wir dann im in seiner Wohnung ein Hinderthür/zu end seines beschlossenen Begriffs/haben angeben.

Er sol nicht in die Statt gehen / es geschehe dann seiner wichtigsten Geschäfte halben/vnd hat er schon rechtfertigungen (dann ohn Rechten wirt es schwerlich zugehen) so sol er solche durch ein getreuen Anhalter / Sollicitator oder Anwald / treiben vnd schalten lassen / welchem er weiter nicht dann die Copyen oder Abschrifften / von seinen fürnemesten Berechtigkeiten / Instrumenten vnd Stücken/soll mittheilen vnd zu handen stellen.

Auch verfüg er sich nicht eher selbst in die Statt/dann gegen den Winter/zur zeit/wann die Frucht mehrertheils eingesamlet sint/vñ das Säen/sampt den ersten Arbeiten/ die drauff folgen/vollbracht ist/dan also mag er darnach gerühiglich eins mals mit einander seinen Geschäften vnd Sachen außwarten/vnd damit seine außstehenden Schulden eynmahnen vnd fordern.

§ Es stehe